

BEKANNTMACHUNG

Verlängerung der Baulänge von Gleisen sowie die Verlegung/Ersetzung zweier Weichen u.a. im Bahnhof Zeven, Bahnhofsteil Zeven-Aspe, im Landkreis Rotenburg (Wümme)

I.

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe Weser GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der Fassung vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 164) (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 236) (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG eine sog. allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Nach Durchführung der Vorprüfung wurde von der Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wurde am 17.07.2026 im UVP-Verbundportal eingestellt.

Für das Vorhaben einschließlich landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Zeven beansprucht.

Die durch die Antragstellerin betriebene Strecke von Rotenburg (Wümme) nach Bremervörde ist im Seehafenhinterlandverkehr Teil einer Umfahrung für den Knoten Bremen. Das durch die Antragstellerin betriebene Netz ist indes lediglich eingleisig ausgebaut. Aus diesem Grund werden für die Abwicklung eines verlässlichen Verkehrs Begegnungsbahnhöfe benötigt. Im Bahnhof Zeven, Bahnhofsteil Zeven-Aspe, im Landkreis Rotenburg (Wümme) existiert das Begegnungsleis 22, welches sich etwa auf der Hälfte der Strecke zwischen Rotenburg (Wümme) und Bremervörde befindet. Zur Verbesserung der Betriebsqualität soll die Einfahrtsgeschwindigkeit in das Gleis und damit einhergehend auch die Durchfahrtsgeschwindigkeit über das Gleis sowie über ein weiteres Gleis (Gleis 21) von derzeit 30 km/h auf 80 km/h erhöht werden. Zur Realisierung der mit dem Vorhaben angestrebten Geschwindigkeitserhöhungen ist die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich, die Gegenstand des von der Antragstellerin beantragten Planfeststellungsverfahrens sind:

- Die vorhandene Weiche 1 soll ausgebaut und im geraden Strang (Gleis 21) ein Lückenschluss geschaffen werden. Die Weiche soll durch eine neue Weiche 1 mit größerem Zweigradius ersetzt und der Weichenanfang ca. 252,80 m nach Süden verlegt werden.
- Die vorhandene Weiche 2 soll durch eine neue Weiche mit größerem Zweigradius ersetzt und der Weichenanfang ca. 33,90 m nach Norden verlegt werden.
- Als Folge der Verlegung der Weichenanfänge der zuvor genannten Weichen ist die Baulänge des Gleises 22 zu verlängern. Hierdurch wird sich automatisch auch die Baulänge des Gleises 21 verlängern.
- Das Gleis 22 soll ferner wie folgt angepasst werden:
 - Im südlichen Bereich soll das Gleis auf einer Länge von etwa 256 m mit einem Gleisabstand von 5,00 m neu gebaut werden.
 - Im mittleren Bereich soll eine Korrektur der Gleislage auf einer Länge von ca. 220 m durch Verrücken des Gleises um etwa 50 cm zur Erhaltung des Gleisabstandes von mind. 5,00 m erfolgen.

- Auf einer Länge von etwa 462 m soll im nördlichen Bereich eine Korrektur der Gleislage um wenige Zentimeter mittels Stopf-/Richtmaschine durchgeführt werden.

Der vorliegende Plan enthält folgende Unterlagen:

- Anlage 1 Erläuterungsbericht
- Anlage 2 Übersichtskarte
- Anlage 3.1 Lageplan
- Anlage 3.2 Plan betreffend das Regelquerprofil
- Anlage 3.3 Grunderwerbslageplan
- Anlage 4 Bauwerksverzeichnis
- Anlage 5 Grunderwerbsverzeichnis
- Anlage 6.1 Bestands- und Konfliktplan zur Umwelterklärung des Vorhabenträgers
- Anlage 6.2 Maßnahmenplan zur Umwelterklärung des Vorhabenträgers
- Anlage 6.3 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- Anlage 6.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Anlage 6.5 Artenschutzfachbeitrag
- Anlage 7 Schalltechnische Immissionsprognose

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

04.08.2026 – 03.09.2026

unter dem Titel „**Gleisverlängerung u.a. im Bahnhof Zeven (Bahnhofsteil Zeven-Aspe)**“ auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht (§18a Abs. 3 S. 1 AEG).

Daneben kann der Plan während der Beteiligung auf Antrag eines Beteiligten auf einem USB-Stick übermittelt werden (§ 18a Abs. 3 Satz 2 AEG). Der Antrag, der lediglich während der Dauer der Beteiligung gestellt werden kann, wäre an die Planfeststellungsbehörde zu richten.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **17.09.2026** zu übermitteln. Vor dem **04.08.2026** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Einwendungen sind gegenüber der Anhörungsbehörde abzugeben (§ 18a Abs. 4 S. 1 AEG). Sie können elektronisch (per E-Mail eines eingescannten eigenhändig unterschriebenen Schriftstücks) an die E-Mail-Adresse poststelle@nlstbv.niedersachsen.de übermittelt werden. Alternativ können Äußerungen schriftlich (eigenhändig unterschrieben) an die NLStBV, Derzernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover übermittelt werden. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz. 3 VwVfG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 18a Abs. 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultationstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann auch dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird (§ 18b Abs. 3 S. 1 AEG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) eingesehen werden.

Im Auftrage

29.07.2026, gez. Maglaras

NLStBV, D41 - Planfeststellungsbehörde